

Ja zur Lohngleichheit – Nein zur Gleichmacherei

Der Schweizerische Baumeisterverband tritt selbstverständlich für eine faire Lohnpolitik und damit für die Lohngleichheit von Frau und Mann ein. Der SBV hinterfragt aber das Softwareprogramm Logib, das die Lohngleichstellung überprüfen soll, als unausgereiftes Instrument mit Schwachstellen.

Der Grundsatz der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann ist in der Bundesverfassung und im Gleichstellungsgesetz verankert. Gleiche und gleichwertige Arbeit muss für beide Geschlechter gleich entlohnt werden. Dies gilt für die ganze Wirtschaft. Die Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann ist auch

schon längst im öffentlichen Beschaffungswesen gesetzlich verankert. Als mögliches Instrument, um die Lohngleichstellung von Frau und Mann zu überprüfen und zu gewährleisten, gilt das Softwareprogramm Logib.

Öffentliche Aufträge – nicht ohne Lohngleichheit

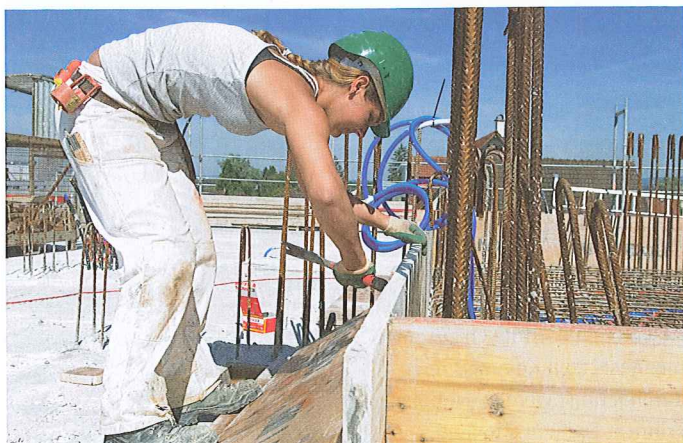
Der Bund vergibt seine Aufträge nur an Unternehmen, die gewährleisten, dass sie das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und damit die Arbeitsbedingungen, die Arbeitsschutzbestimmungen (Arbeitsgesetz; Unfallversicherungsgesetz) sowie die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) einhalten. Der Bund hat somit auch das Recht, die Gleichbehandlung zu kontrollieren oder durch das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann bzw. die kantonalen oder kommunalen Gleichstellungsbüros kontrollieren zu lassen.

den Unternehmen bzw. der öffentlichen Beschaffungsstelle bisher kaum möglich, die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann überhaupt festzustellen. Inzwischen hat man eine Methode gefunden, die es erlaubt, eine entsprechende Überprüfung der Lohngleichheit vorzunehmen. Das Lohngleichheitsinstrument heisst Logib und basiert auf einer vom Bundesgericht anerkannten Methode. Logib ermöglicht es Unternehmen, ihre Löhne selbst zu analysieren. Die Lohndaten jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters werden nach bestimmten Kriterien in der Excel-Datei erfasst und dann mittels Knopfdruck ausgewertet. Das Programm fasst die Ergebnisse auf einem «Fazitblatt» zusammen. Logib kann von Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden sowie je 20 Personen beiderlei Geschlechts eingesetzt werden und ist kostenlos (www.logib.ch).

Im Kanton Bern läuft bereits ein Pilotprojekt mit dem Ziel, abzuklären, ob sich das Fazitblatt von Logib als ein Nachweis für die Einhaltung von Lohngleichheit zwischen Frau und Mann eignet und somit generell im Bereich der öffentlichen Beschaffungen eingeführt werden kann (vgl. Kasten).

... mit Schwachstellen

Das Softwareprogramm Logib hat einen gravierenden Geburtsfehler: Die Leistung des oder der Einzelnen wird nicht erfasst. Es werden nur Ausbildung, Erfahrung, Funktion und das Anforderungsniveau der Arbeitsstelle in die Untersuchung einbezogen. Korrekterweise müssten aber



Auf der Baustelle ist gleicher Lohn für gleiche Arbeit selbstverständlich: Maurerin Marlen Kuratli in Aktion. ©SDBB 2009. Fotografien: Maurice K. Grünig, Zürich

Logib im Beschaffungswesen – Pilotprojekt in Bern

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) will ab 2013 Aufträge nur noch an Unternehmen erteilen, die nachweisen können, dass sie die Lohngleichheit für Frau und Mann einhalten. Die BVE und das Kantonale Amt für Informatik und Organisation testen daher seit 1. Januar 2010 das Lohngleichheitsinstrument «Logib». Die auf dieser Pilotphase basierenden Erfahrungen sollen zeigen, ob und wie Logib ab 2013 im öffentlichen Beschaffungswesen einsetzbar ist. Die Behörden verlangen von Unternehmen im Rahmen einer zweijährigen Pilotphase, dass sie bei Aufträgen ab 250 000 Franken die Ergebnisse der Logib-Analyse (das «Logib-Fazitblatt») beilegen.

- Die Neuregelung richtet sich an Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitenden und mindestens 20 Personen beiderlei Geschlechts.
- Allfällige Hinweise auf Lohndiskriminierungen auf dem Fazitblatt haben bis Ende 2012 keine beschaffungsrechtlichen Konsequenzen.
- Unternehmen, welche diese Bedingung nicht erfüllen, haben sich gegebenenfalls einer Stichprobenkontrolle unterziehen zu lassen. Diese kleineren Unternehmen haben bereits heute die Möglichkeit, eine Fachperson für Lohngleichheitsfragen beizuziehen. ■

Werden Lohndiskriminierungen festgestellt, kann dies den Widerruf des Zuschlags oder eine Konventionalstrafe nach sich ziehen. Von einer Diskriminierung ist dann die Rede, wenn innerhalb desselben Unternehmens ungleicher Lohn für gleiche Arbeit bei gleicher Qualifikation und Leistung bezahlt wird. Hinzu kommt, dass ein fehlbares Unternehmen bei einer künftigen Auftragsvergabe nur dann berücksichtigt wird, wenn es die Lohngleichheit nachweislich gewährleistet.

Das Logib – ein Lohnüberprüfungsinstrument ...

Das Fehlen eines Lohnüberprüfungsinstrumentes machte es

